

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 4. April 2022

in dem Organstreitverfahren

der Fraktion der AfD im Landtag von Baden-Württemberg

gegen

die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

wegen der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung von Beschäftigten der Fraktionen

- 1 GR 69/21 -

Maßgebliche Normen:

Art. 27 Abs. 3, Art. 32 Abs. 2 Satz 1, Art. 68 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), § 44 ff. des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG), §§ 11 ff. der Hausordnung des Landtags von Baden-Württemberg vom 25. September 2019 in der Fassung vom 10. Februar 2021.

Schlagwörter:

erfolgloses Organstreitverfahren, Hausordnung des Landtags von Baden-Württemberg, Hausrecht der Landtagspräsidentin, Sicherheitsüberprüfung, freie Mandatsausübung, Bestimmtheitsgebot, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Leitsätze:

1. Art. 27 Abs. 3 Satz 2 LV, wonach die Abgeordneten nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind, begründet einen allgemeinen Grundsatz der freien Mandatsausübung und der Unabhängigkeit des Abgeordnetenmandats. Die effektive Wahrnehmung des Mandats setzt darüber hinaus in materieller Hinsicht eine gewisse parlamentarische Infrastruktur räumlicher, sachlicher und personeller Art voraus, an der teilzuhaben der Abgeordnete beanspruchen kann. Auf diesen Gewährleistungsgehalt von Art. 27 Abs. 3 LV kann sich auch eine Fraktion berufen.

2. Das Hausrecht des Landtagspräsidenten nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 LV stellt eine hinreichende Rechtsgrundlage für Regelungen in der Hausordnung dar, welche die Zutrittsberechtigung von Mitarbeitern der Fraktionen zu den Räumlichkeiten des Landtags an die Durchführung einer polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung knüpfen.

3. Das Gebot hinreichender Bestimmtheit staatlicher Rechtsnormen gilt auch für die aufgrund von Art. 32 Abs. 2 Satz 1 LV erlassene Hausordnung.

4. Bei der Beschränkung der Statusrechte der Abgeordneten und der daraus abgeleiteten Fraktionsrechte durch die Hausordnung nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 LV ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und ein angemessener Ausgleich zwischen der Funktionsfähigkeit des Parlaments einerseits und den damit kollidierenden Statusrechten andererseits sicherzustellen.